

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Genehmigung von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Greußenheim,  
Fa. Energiedienstleistungen Bals GmbH, im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG);

hier: Veröffentlichung der Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 21a Abs. 1  
Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV)

**Anlage:** Auszug des Genehmigungsbescheids

**Bekanntmachung**

aufgrund § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch  
Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Die Fa. Energiedienstleistungen Bals GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmi-  
gung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175  
mit 162 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranauf-  
stell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 26258, 26281, 26223,  
26159/26160 der Gemarkung Greußenheim erhalten. Die Genehmigung erfasst auch die in  
den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung auf den genannten Anlagengrundstücken mit  
Flnrn. 26258, 26281, 26223, 26159/26160 der Gemarkung Greußenheim.

Die Genehmigung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG ohne Öff-  
fentlichkeitsbeteiligung. Die Antragsteller haben die Veröffentlichung der Genehmigung gem.  
§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative II der Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(§ 9. BImSchV) beantragt.

Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids (siehe Anlage) erfolgt gem. § 10 Abs. 8  
Sätze 2 ff. BImSchG in der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung.

Der gesamte Bescheid mit Begründung kann während den Öffnungszeiten des Landratsamts  
Würzburg, Umweltamt, Hausnummer 17, 97232 Giebelstadt, Zimmer 17211 vom Tag nach  
der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid vom  
02.07.2025 wird in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg  
zugänglich gemacht ([https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwal-  
tung/Bekanntmachungen/](https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/)).

Mit Ablauf der zwei Wochen gilt der Genehmigungsbescheid auch Dritten als zugestellt  
(§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) und es beginnt die Frist um Rechtsmittel geltend zu machen  
(siehe Rechtsbehelfsbelehrung).

Giebelstadt, 03.07.2025

gez. Schulz